

64. Ist der Rechtsweg über die Frage zulässig, ob ein Schriftstück als eine Ausfertigung zu betrachten ist und daher dem Ausfertigungsstempel unterliegt?

Gesetz, betr. die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 § 11 (G. S. S. 241).

IV. Civilsenat. Ur. v. 31. Januar 1895 i. S. Ufermärkische Ritterschaftsdirektion (Rl.) w. Steuerfiskus (Befl.). Rep. IV. 248/95.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die im Streite befangenen Stempel sind seitens der Steuerbehörde infolge von Stempelrevisionen, welche bei der Klägerin statt-

gefunden haben, für neun Quittungen, Föschungsbewilligungen und Entpfändungserklärungen als Ausfertigungstempel erfordert worden. Die Klägerin stützt den Anspruch auf Zurückzahlung des erforderlichen und von ihr gezahlten Stempelbetrages auf die Behauptung, daß die in Betracht kommenden Schriftstücke keine Ausfertigungen, d. h.ervielfältigungen von Originalverhandlungen und Urkunden einer Behörde, sondern nur privatrechtliche Erklärungen seien.

Nach § 11 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 über die Erweiterung des Rechtsweges ist dieser bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung eines Wertstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragstempels gestattet. Dagegen ist die Zulässigkeit des Rechtsweges über die Frage, ob jemand zur Zahlung eines Ausfertigungstempels verpflichtet ist oder nicht, weder durch das genannte noch durch ein anderes Gesetz ausgesprochen. Es muß daher bezüglich des Ausfertigungstempels gemäß § 78 A. L. R. II. 14 dabei verbleiben, daß der Rechtsweg ausgeschlossen ist. Für diese Unzulässigkeit des Rechtsweges ist es belanglos, aus welchem Grunde die Verpflichtung zur Zahlung des Ausfertigungstempels behauptet oder verneint wird, und es unterliegt daher auch nicht der Einwand, daß das betreffende Schriftstück keine Ausfertigung sei, der gerichtlichen Prüfung. Entscheidend ist vielmehr für die Begründung der Unzulässigkeit des Rechtsweges lediglich der Umstand, daß der Stempel als Ausfertigungstempel erfordert worden ist. Deshalb haben im Streitfalle die vorinstanzlichen Gerichte mit Recht angenommen, daß der Rechtsweg ausgeschlossen ist.

Zutreffend wird insbesondere von dem Berufungsgerichte auch ausgeführt, daß der eben erwähnten Annahme das Urteil des Reichsgerichtes vom 11. Januar 1883,

vgl. Entsch. des R. G.'s in Civils. Bd. 8 S. 255, nicht entgegensteht. Die in jenem Falle der gerichtlichen Prüfung und Entscheidung unterzogene Frage, ob der Sessionstempel als ein Vertragstempel im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 anzusehen ist, unterscheidet sich wesentlich von der gegenwärtig vorliegenden Streitfrage. Denn es handelt sich in dem gegenwärtigen Falle nicht, wie in jenem früheren, darum, ob die in Betracht kommenden Urkunden unter den § 11 a. a. D. fallen, sondern um

die davon verschiedene Frage, ob die Erhebung eines unter die Kategorien des § 11 nicht gehörigen Stempels gerechtfertigt ist.

Verfehlt ist auch die Bezugnahme der Revision auf das Urteil des IV. Civilsenates des Reichsgerichtes in Sachen R. w. F. Rep. IV. 444/93 vom 28. Mai 1894. Denn wenn es in diesem Urteile für zulässig erachtet worden ist, daß der als Auflassungstempel erforderte Betrag als Vertragstempel aufrecht erhalten ist, so berührt dies den vorliegenden Fall, in welchem der Fiskus bei der Erforderung des Stempels als Ausfertigungstempels lediglich stehen geblieben ist, überhaupt nicht.

Die Revision vermißt noch eine Feststellung in dem angefochtenen Urteile darüber, ob die Direktion des neuen Brandenburgischen Kreditinstitutes, welche die Urkunden ausgestellt hat, zu den bei der Tarifposition „Ausfertigungen“ Abs. 3 aufgeführten Behörden, welchen eine richterliche oder polizeiliche Gewalt oder die Verwaltung allgemeiner Abgaben anvertraut ist, zu zählen, und ob der Begriff einer Ausfertigung nicht schon dadurch ausgeschlossen ist, daß die Quittungen und Entpfändungen nicht an den Bittsteller, sondern zu den Grundakten ergangen sind. Beide Gesichtspunkte betreffen aber gerade die Frage, ob die im Streit befangenen Schriftstücke als stempelpflichtige Ausfertigungen anzusehen sind. Und da nach dem Vorstehenden angenommen werden muß, daß über diese Frage der Rechtsweg unzulässig ist, so erübrigte sich auch die von der Revision vermißte Feststellung.

Aus diesen Gründen war die Revision zurückzuweisen.“